Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 6. November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 107te, 108te, 109te und 110te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thlr., vom 14. Aug. 1867;

Nro. 6878. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Septbr. 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen u. Lasten verfahren werden soll;

Nro 6879. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Septbr. 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes;

Nro. 6880 die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, vom 29. September 1867;

Nro. 6881. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thlrn, v. 17 Aug. 1867;

Nro. 6882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern, vom 12. August 1867;

Nro. 6883. das Statut des Entwässerungs-Verbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen, v 24. August 1867;

Nro. 6884. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen, vom 11. September 1867;

Nro. 6885. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungs-Bezirk Minden über Exter nach Vlotho;

Nro. 6886. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Septbr. 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das unterm 18 Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1. Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.
2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Das Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25 Oktober 1859 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thaler gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1 September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 24 September 1867.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl Arbeiten. Im Auftrage: Reck.

Die Betheiligten werden hiervon in Kenntniß gesetzt. Marienwerder, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

3) Im Departement des Königl. Appellations-Gerichts hierselbst hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Wahl der Vormünder minderjähriger Curanden und die Vormünder selbst in der Erziehung

Ausgegeben in Marienwerder den 7. November 1867.

dieser Curanden und in den über diese Erziehung zu erstattenden jährlichen Berichten zu controliren.

In Folge dessen soll in Zukunft zu dieser Controle der Vormünder die Mithilfe der Ortsvorstände auf dem Lande und der Pfarrer und, wo diese nicht vorhanden, der Schullehrer auf Grund der §§. 67. Tit. 7. 75. und 320. Tit. 11. und §. 93. und 929. Tit. 18 Thl. II. des allgemeinen Landrechts in Anspruch genommen werden.

Nach der deshalb Seitens des Königl. Appellationsgerichts hierselbst den Untergerichten im Departement desselben ertheilten Instruction wird diese Mitwirkung nur darin bestehen, daß

1. wenn den Gerichten gegen die zu Vormündern von den Verwandten oder sonst hierzu berechtigten Personen vorgeschlagenen Individuen ein Bedenken aufstößt und sie sich vor der Wahl derselben an die Ortsgeistlichen oder Ortsvorstände wegen gutachtlicher Aeußerung über die Person des vorgeschlagenen Vormundes wenden, diese zur Abgabe des Gutachtens verpflichtet sind,
2. daß bei dem Ortsgeistlichen oder, wenn derselbe am Orte nicht vorhanden, bei dem Ortsvorstande ein Exemplar des Auszuges aus der Vormundschaftsordnung vom Landgerichtsrath Berglauer in Wittenberg von dem betreffenden Vormundschaftsgerichte niedergelegt wird und diese verpflichtet sind, dasselbe in Verwahrung zu behalten und dem Vormunde zur Belehrung über seine Rechte und Pflichten auf geschehenes Anmelden vorzulegen,
3. daß die Ortsgeistlichen oder in deren Ermangelung die Schullehrer das ihnen vom Vormunde oder vom Gerichte zugestellte, bereits bis zur 5ten Colonne ausgefüllte Erziehungsberichts-Formular in der 6ten Colonne mit ihren Bemerkungen versehen und die ihnen zugegangenen Erziehungsberichte alsdann in einem Couverte mit der Beischrift „sportelfreie Vormundschaftssache" ohne weiteres Anschreiben dem Gerichte remittiren.

Liegt hierin auch einige Belästigung für die Ortsvorstände, die Geistlichen und Schullehrer, so gilt es doch der Mitwirkung zu einer verbesserten Ausbildung der kommenden Generation und wir dürfen deshalb erwarten, daß die Ortsvorstände, die Geistlichen und Lehrer sich derselben mit aller Sorgfalt unterziehen und dem hierbei in sie gesetzten Vertrauen entsprechen werden. Marienwerder, den 22. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

Abth. für Kirchen- u. Schulwesen. Abth. des Innern.

4) In der Angelegenheit betreffend die Entwässerung des den Rittergutsbesitzern Schmidt zu Frödenau und Hellmers gehörigen, zu Montig im Kreise Rosenberg gelegenen Tobensees ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Polizei-Verordnung des hiesigen Magistrats vom 2. August d. J. wegen des Einfangens der Hunde ist in Nro. 35. des diesjährigen Kreis-Blatts des hiesigen Kreises veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 30. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Statuten der Kürschner-Innung zu Briesen sowie der Gerber- und Sattler-Innung daselbst sind von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Königliche Ostbahn.

Der in der Richtung Otloczyn-Bromberg gehende Courierzug II. wird von jetzt ab, ebenso wie der in der Richtung Bromberg-Otloczyn gehende Courierzug I., nach dem Eintreffen auf Station Cierpitz (um 9 Uhr 24 Min. Abends) **eine** Minute anhalten und Passagiere in I. und II. Klasse aufnehmen.

Der Aufenthalt auf Station Schulitz wird hierdurch von 3 auf 2 Minuten ermäßigt.

Bromberg, den 22. Oktober 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

8) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. wird ferner der Tarif für alle Graupen-, Gries-, Grütze-, Mehl- und Reis-Sendungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit bis zum 1. Juli 1868 um $33\frac{1}{3}$ % ermäßigt. Diese Tarif-Ermäßigung tritt sofort in Kraft.

Bromberg, den 2. November 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Erledigte Schulstelle.

9) Die Schullehrerstelle zu Buchholz (Amts Dt. Crone) wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Michler zu Jastrow zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.